

Jörg Reinholz  
Hafenstr. 67  
34125 Kassel  
☎ 0561 317 22 77  
☒ 0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 08.09.2022

Generalstaatsanwaltschaft Hamm  
Heßlerstraße 53  
59065 Hamm

per Fax an: 02381 272-403

Aktenzeichen 060 Js 285/22, Verfügung von OStA Levin, StA Dortmund vom 23.08.2022

### I.

**Im Ermittlungsverfahren gegen den „Rechtsanwalt“ Dr. jur. Hans Dieter Weber lege ich Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens wegen angeblicher Verjährung ein.**

### II.

**Ich erstatte Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt gegen OStA Stefan Levin von der StA Dortmund und teile den begründeten Verdacht mit, dass die Verfehlung des OStA Levin Folge einer Einflussnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft Dortmund, Herrn Volker Schmerfeld-Tophof sind, dass diese ihn zu der Straftat bestimmt hat.**

### III.

Ich teile mit, dass eine Führung des Ermittlungsverfahrens gegen den mit verdächtigten Leiter der StA Dortmund durch die StA Dortmund klar sach- und rechtswidrig ist, weil der Verdächtige den Ermittlern Dienstanweisungen gibt und über deren berufliches „Wohl oder Wehe“ (mit) bestimmt.

## **B E G R Ü N D U N G**

Oberstaatsanwalt Stefan Levin behauptet in vielfacher Hinsicht und grob unrichtig einen Verjährungsbeginn am 20.07.2016 und den angeblich am 19.07.2021 eingetretenen Ablauf der Verjährungsfrist. Hierbei fallen die folgenden, unfassbar groben Fehler in der Tatsachenwahrnehmung und rechtlichen Beurteilung auf:

#### 1.)

Tatsächlich hat der beschuldigte „Rechtsanwalt“ Dr. Hans Dieter Weber selbst die Tat gar nicht beendet. Diese Tat wurde erst mit dem Datum der Rechtskraft des gegen mich gerichteten Verfahrens vor dem AG Kassel hin unmöglich und also beendet. Jedenfalls liegt der Verjährungsbeginn nicht vor der Rechtskraft des Urteils vom 30.11.2021 in der Sache 280 Ds 2660 Js 5822/17 gegen mich, mithin nicht vor dem 08.12.2021.

Das StGB ist in § 78a klar und eindeutig:

*Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.*

Der angestrebte Erfolg sollte ganz offensichtlich durch eine Verurteilung und nachfolgend Inhaftierung meiner Person eintreten. Um die Verjährungsfrist vor dem Urteil anlaufen zu lassen hätte der Beschuldigte Dr. jur. Weber seinen Strafantrag zurückziehen müssen. Es ist klar rechtswidrig, dem gescheitertem Straftäter Weber hier einen so frühen Beginn der Verfolgungsverjährung zugestehen zu wollen, die einem erfolgreichen nicht zugestanden hätte.

2.)

Außerdem hat der OStA Linder nicht beachtet, dass „Rechtsanwalt“ Dr. jur. Hans Dieter Weber in dem auf Grund seiner ganz eindeutig vorsätzlich unwahren Beschuldigungen in seinem Strafantrag gegen mich gerichteten Verfahren mehrfach als Zeuge geladen war und z.B. am 02.10.2017 auch erschien, was ganz eindeutig eine Fortsetzung der Straftat ist.

3.)

Die Verjährungsfrist ist zu dem auch noch durch eine willkürliche und offensichtlich falsche Annahme falsch berechnet. Da Haftstrafen nie unter 1 Woche verhängt werden greift hier das für den schweren Fall der Freiheitsberaubung gemäß § 239 Absatz 3 Nr. 1. angedrohte Höchstmaß von 10 Jahren Haft, denn die mittelbar begangene Tat wird gemäß §§ 25, 26 StGB genau so bestraft wie die selbst begangene. Gemäß § 78 Absatz 3 Nr. 3 liegt hier die tatsächliche Verjährungsfrist also ebenfalls bei 10 Jahren.

Die Idee, der „Rechtsanwalt“ Dr. jur. Hans Dieter Weber könnte eine Freiheitsberaubung von weniger als einer Woche beabsichtigt haben, ist jedenfalls so fernliegend, dass solches wohl niemand ernsthaft annehmen und einem „Rechtsanwalt“ und „Dr. jur.“ abnehmen würde. Zudem wären da noch die zahlreichen weiteren dreist-falschen Beschuldigungen in seinem Strafantrag vom 20.07.2016 zu bewerten: Da wäre neben der unzweifelhaft vorsätzlich unwahr behaupteten Verleumdung, der ebenso vorsätzlich unwahr behauptete Bruch des Kunsturhebergesetzes und die vorsätzlich unwahr behaupteten Beleidigungen (angebliche schriftliche Titulierung des Rechtsanwalts Dr. jur. Weber als „Arschloch“ - die vorliegend beweisbar niemals stattgefunden hat, denn ich schrieb, seine Verhaltensweise sei die eines solchen sprichwörtlichen - und ein „Dr. jur.“ kennt den Unterschied genau!)

4.)

Oberstaatsanwalt Levin behauptet offensichtlich unrichtig, dass die Verjährung nicht gehemmt sei. Er behauptet explizit „insbesondere wurde die Verjährung nicht durch die vorläufige Einstellung gem. § 154e StPO unterbrochen“.

Doch just dieser § 154e StPO Absatz 3 ist hier eindeutig:

*Bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ruht die Verjährung der Verfolgung der falschen Verdächtigung oder Beleidigung.*

Der Unterschied zwischen „Ruhem“ und „Unterbrechung“ der Verjährung mag fein sein, führt aber in jedem Fall dazu, dass die Verjährung nicht eingetreten ist. Abschluss des Verfahrens und Beginn der Verjährung war der 08.12.2021 (Datum der Rechtskraft des mich frei sprechenden Urteils).

**Fazit:**

Die Verfehlungen des OStA Levin sind außergewöhnlich grob, denn selbst ein Rechtslaie wie ich es bin, kann die Unrichtigkeit seines Vorbringens leicht am Gesetz, welches der OStA besonders gut kennt, zeigen. Es stellt sich im Hinblick auf die – jenseits des Gedankens an das Vorliegen einer, seine Leistungs- und Urteilsfähigkeit schwer beeinträchtigende medizinische Störung - unzweifelhaft vorliegende Tat die Frage nach dem Motiv.

**Für ein Tatmotiv habe ich folgende Anhaltspunkte:**

Am 29.06.2022 habe ich dem Leiter der StA StA Dortmund, Herrn Volker Schmerfeld-Tophof, unter Bezug auf die früheren, groben und offensichtlichen Verfehlungen der StA Dortmund in der Sache 060 Js 222/16 schriftlich wie folgt gewarnt:

***Rein vorsorglich:** In der neuen, von der StA Kassel abgegebenen Sache ist das für die Beurteilung einer möglichen Verjährung maßgebliche Tatende nicht der Termin an welchem Dr. Weber den Strafantrag stellte, sondern der 30.11.2021, also der Tag meines Freipruchs. Ich bitte nach den gemachten Erfahrungen darum, mir in der Sache nicht schon wieder dummes Zeug zu erzählen.*

Danach hatte sich der Leiter der StA Dortmund bei mir unter Angabe seines Aktenzeichens „1 AR 39/22“ schriftlich über meine, ihm unangemessen scheinenden Äußerungen beschwert. Ich gehe also begründet davon aus, dass der Entschluss, die Strafverfolgung des Dr. Weber mittels der offensichtlich unrichtigen Behauptung einer Verjährung in der Absicht erfolgte, ganz explizit entgegen meiner Warnung zu handeln um mich zurecht zu weisen und somit die eigene Macht zu demonstrieren, mithin um mich – als Reaktion auf meine berechtigte Kritik - zu ärgern. Das also die Strafvereitelung in der Absicht einer bloßen Machtdemonstration erfolgte.

Das Motiv für die Tat ist somit geradezu unfassbar niedrig, die Tat selbst ist unfassbar dreist und absolut unvereinbar damit, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund den Anspruch erhebt, ein „Organ eines Rechtsstaats“ zu sein. Denn immerhin behauptet just diese auf der eigenen Webseite wie folgt: „An Gerichten und Staatsanwaltschaften kümmern sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darum, dass Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Recht kommen und Straftaten verfolgt werden.“

Ich bin in der Lage und dazu bereit, notfalls ein Klagerzwingungsverfahren vor dem OLG zu führen. Ich bin, wiewohl „Rechtslaie“, vor Gerichten nachweislich außergewöhnlich erfolgreich. Also weder dumm noch „Querulant“.

Hinweis: Ich berichte der Öffentlichkeit von solchen Verfehlungen der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz  
Kassel, am 8. September 2022

